



EnergieSektorenkopplung.NRW

Gesucht: Anwendungsorientierte Projektideen zur Minderung von Treibhausgasemissionen durch Sektorenkopplung unter Einbezug Erneuerbarer Energien.

Information zum Klimaschutzwettbewerb



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung



EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung

Leitmarkt
Agentur.NRW

Gesucht: Anwendungsorientierte Projektideen zur Minderung von Treibhausgasemissionen durch Sektorenkopplung unter Einbezug Erneuerbarer Energien.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim UN-Klimagipfel in Paris im Jahr 2015 hat sich die internationale Staatengemeinschaft darauf verständigt, die globale Erwärmung auf unter 2 °C – möglichst auf 1,5 °C – zu begrenzen. Hintergrund dieser Zielsetzung ist, dass sich die Auswirkungen des Klimawandels nur dann in einem vertretbaren Ausmaß bewegen werden.



Für die Erreichung dieses Ziels ist allerdings eine erhebliche Reduktion der CO₂-Emissionen in allen relevanten Sektoren erforderlich. Eine stärkere Kopplung der Sektoren Strom, Wärme und Mobilität wird daher für unsere zukünftige Energieversorgung unerlässlich sein. Durch Sektorenkopplung kann es uns gelingen, die Erneuerbaren Energien auch außerhalb des Stromsektors verstärkt zum Einsatz zu bringen und dadurch fossile Energieträger im Wärme- und Mobilitätsbereich einzusparen. Gleichzeitig kann dadurch ein Beitrag zur Stabilisierung der Netze geleistet werden.

Sektorenkopplung ist daher ein wichtiger Baustein für das Gelingen der Energiewende, an der wir in Nordrhein-Westfalen mit all unseren Möglichkeiten, mit unserem Know-how und mit unserer Kreativität mitarbeiten wollen. So können wir Technologien und Entwicklungen voranbringen und dabei auch unsere hiesige Wirtschaft und Wissenschaftslandschaft stärken.

Mit dem Wettbewerb EnergieSektorenkopplung.NRW möchten wir Sie dabei unterstützen, neuartige und umsetzungsorientierte Projekte zur Minderung von Treibhausgasemissionen durch Sektorenkopplung in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln. Wir freuen uns über viele gute und spannende Ideen aus Ihren Reihen. Lassen Sie uns hier in Nordrhein-Westfalen gemeinsam die Energieversorgung der Zukunft gestalten!

Viel Erfolg wünscht Ihnen

Johannes Remmel

Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung
des Wettbewerbsaufrufes EnergieSektorenkopplung.NRW
im Operationellen Programm NRW 2014 – 2020 für
den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“
(OP EFRE NRW)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen.



1. Vorbemerkung

Die Energieversorgung in Deutschland befindet sich in einem grundsätzlichen Wandel: von der zentralen Stromerzeugung durch große Kraftwerke hin zu einer mehr und mehr dezentralen und auf Erneuerbaren Energien basierenden Versorgung. Dies ist wichtig und notwendig, um eine Reduktion der Treibhausgasemissionen zu erreichen.

Nordrhein-Westfalen ist aufgrund seiner Größe und Wirtschaftsleistung und infolge seiner besonderen Industrie- und Energieversorgungsstruktur für ein Drittel aller Treibhausgasemissionen in Deutschland verantwortlich. Dementsprechend ist Nordrhein-Westfalen auch ein wichtiger Akteur, wenn es darum geht, die Energiewende zu gestalten. Mit dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW hat sich die Landesregierung daher zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen in NRW bis 2020 um mindestens 25 % gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren und bis 2050 eine Reduktion um mindestens 80 % zu erreichen. Hierbei können eine erhebliche Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien, eine deutliche Erhöhung der Energieeffizienz und eine stärkere Kopplung der Sektoren Strom, Wärme und Mobilität helfen. Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich zum Ziel, 2025 mehr als 30 % des Stroms aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen unterliegt insbesondere bei Windkraft- und Photovoltaikanlagen tageszeitlichen und wetterbedingten Schwankungen. Damit werden grundsätzlich neue Anforderungen an unsere Netzinfrastruktur gestellt. Zur Bewältigung der damit einhergehenden Herausforderungen sind innovative Lösungen erforderlich, die sich an den Besonderheiten der fluktuierenden Erneuerbaren Energien und den Anforderungen dezentraler Versorgungssysteme orientieren. Denn trotz des fortgesetzten Zubaus der Erneuerbaren Energien muss die Stabilität der Übertragungs- und der Verteilnetze jederzeit gewährleistet sein. Der Erhalt der Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität ist für den Wirtschaftsstandort NRW von erheblicher Bedeutung und zudem ein Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Für das Energiesystem der Zukunft ist es daher wichtig, die energetischen Sektoren Strom, Wärme und Mobilität stärker miteinander zu verknüpfen. So kann ein temporäres Überangebot am Strommarkt mittels Power-to-X-Technologien (PtX) in anderen Sektoren genutzt oder gespeichert werden, z. B. als Wärme, Kraftstoff oder Chemieprodukt.

Die Vielfalt der Stromerzeugung in Nordrhein-Westfalen, die vorhandene Struktur von KWK-Anlagen, Wärmenetzen und Speichern, das Potenzial flexibler Lasten insbesondere von energieintensiven Unternehmen sowie die hohe Dichte an privater, gewerblicher und industrieller Nachfrage stellen ein großes Potenzial für die oben beschriebene Kopplung der Sektoren Strom, Wärme und Mobilität dar. Auch energetische und stoffliche Wandlungsprozesse in Industrie und Landwirtschaft sind hierbei von großer Bedeutung.

Um die dargestellten Herausforderungen und Aufgaben zu bewältigen, soll die im Land vorhandene technische, wirtschaftliche und wissenschaftliche Expertise genutzt und gestärkt werden. Im Rahmen des „Operationellen Programms Nordrhein-Westfalens für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (OP EFRE NRW 2014 – 2020) sollen daher u. a. Entwicklungsprozesse mit Pilot- und Modellcharakter über wettbewerbliche Förderangebote im Bereich der Sektorenkopplung angestoßen werden.

2. Zuwendungszweck

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist die Entwicklung und Implementierung nachhaltiger Lösungen zur Stabilisierung der Stromnetze von großer Bedeutung. Ziel des Wettbewerbs Energie-Sektorenkopplung.NRW ist es daher, vorrangig in Verbundprojekten umsetzungsorientierte und innovative Maßnahmen und Modellvorhaben zur Kopplung verschiedener Sektoren in ihrer Entwicklung voranzubringen bzw. auf ihre Praxistauglichkeit zu erproben. Dabei können auch in regional begrenzten Bereichen des Stromnetzes arbeitende Virtuelle Kraftwerke, möglichst unter Einbindung mehrerer Energiesektoren, entwickelt werden.

Die Projekte sollen z. B. Antworten auf die Fragen geben:

- wie verschiedene Sektoren systemdienlich miteinander gekoppelt werden können, um Spannungsspitzen auszugleichen bzw. Angebot und Nachfrage besser aufeinander abzustimmen;
- wie Sektorenkopplung, Lastverschiebungen und/oder der Einsatz von Speichern zur ausgeglichenen Energiebilanz einer definierten Region mit schwankendem Angebot bzw. schwankender Nachfrage beitragen können, um so die Stabilität der Netze zu gewährleisten;
- wie Virtuelle Kraftwerke zur Stabilisierung der Energieflüsse beitragen können;
- wie eine dargebotsangepasste flexible Nachfrage technisch und wirtschaftlich sowie akteursseitig aktiviert werden kann;
- wie Geschäftsmodelle für die Sektorenkopplung gestaltet werden können, z. B. für den wirtschaftlichen Betrieb von EE-Anlagen nach dem Ende ihrer Förderung;
- wie im Bereich Mobilität durch Lade- oder Speicherstrategien, bidirektionale Nutzung und Serviceleistungen Synergieeffekte erzielt werden können;
- wie nicht-strombasierte Technologien bidirektional mit dem Stromsektor verbunden werden können (z. B. Strom in Wärme, Abwärme in Strom, KW(K)K);
- wie PtX-Technologien in den gesamten Energiebereich stärker integriert werden können, z. B. über die Wandlung in Kraftstoffe oder die Herstellung von Chemieprodukten.

Der Wettbewerb adressiert sowohl technische als auch ökonomische Aspekte der Sektorenkopplung (z. B. Geschäfts- und Tarifmodelle). Dazu kann auch gehören, dass die entwickelten Maßnahmen und Technologien zu einer verbesserten Akzeptanz beitragen und das Kundenverhalten berücksichtigen.



3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand des Wettbewerbs EnergieSektorenkopplung.NRW sind Vorhaben, die zur Verringerung der CO₂-Emissionen durch die Sektorenkopplung in verschiedenen Märkten beitragen. Gefördert werden Vorhaben, die sich entlang der Wertschöpfungskette von der umsetzungsorientierten Forschung und Entwicklung bis hin zur vorwettbewerblichen Erprobung in Pilot- und Demonstrationsanlagen bewegen.

Die unten aufgeführten Bereiche sind als Beispiele zu verstehen. Projekte, die sich keinem der aufgeführten Bereiche eindeutig zuordnen lassen, können ebenfalls eingereicht werden, sofern diese den Zielen des Wettbewerbsaufrufes entsprechen.

Fördergegenstände (beispielhaft):

- Entwicklung von Modellen, Konzepten und Demonstrationsprojekten zur Sektorenkopplung in verschiedenen Verbrauchssektoren (z. B. Mobilität, Private Haushalte, Industrie) und Sektoren der Energieträger (z. B. Strom, Wärme, Kraftstoffe und Gase) durch geeignete Maßnahmen z. B. PtX
- Entwicklung von Konzepten zur Sektorenkopplung auf Quartiersebene bzw. Durchführung und Evaluierung von Demonstrationsprojekten
- Innovative Beiträge zur Sektorenkopplung und zum Lastmanagement in energieintensiven Industriezweigen
- Entwicklung und Einsatz von Mess- und Regelungsanlagen sowie von Informations-, Kommunikations- und Automatisierungstechnik und entsprechenden Komponenten in Stromnetzen
- Entwicklung von Konzepten zum Last- und Erzeugungsmanagement für Netzbetreiber und Verbraucher aus technischer, regulatorischer und vergütungsrechtlicher Sicht, z. B. im Rahmen Virtueller Kraftwerke
- Entwicklung von neuen Geschäfts- und Vergütungsmodellen, Tarifsystemen und Betriebskonzepten zur Unterstützung der Sektorenkopplung (z. B. Einbindung von Kleinerzeugungsanlagen und Speichern, Nutzung von Infrastruktur privater und gewerblicher Erzeuger)

Das Hauptziel dieser Maßnahmen muss darin bestehen, im Wesentlichen noch nicht bis zur Marktreife entwickelte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen so weiterzuentwickeln, zu verbessern oder deren Anwendungsbreite auf innovativem Wege zu vergrößern, dass diese nach Abschluss der Vorhaben und ggf. nach weiteren Zwischenschritten am Markt etabliert werden können. Maßnahmen zur Markteinführung von Produkten und Verfahren sind nicht Gegenstand der Förderung.

In Abgrenzung zum Leitmarktwettbewerb EnergieUmweltwirtschaft.NRW liegt der Schwerpunkt des Klimaschutzwettbewerbs EnergieSektorenkopplung.NRW deutlich im Bereich der Forschungskategorie „experimentelle Entwicklung“¹, wobei die Kategorie der „industriellen Forschung“ als früheres Stadium eines Entwicklungsprozesses als Bestandteil von Fördervorhaben nicht ausgeschlossen ist.

Die Ergebnisse der geförderten Projekte sollen grundsätzlich möglichst schnell in die praktische Anwendung überführt werden können. Hierbei wird insbesondere der Transfergedanke aus der anwendungsbezogenen Forschung in die unternehmerische Praxis und das Innovationspotenzial gerade von kleinen und mittleren Unternehmen angesprochen. Daher wird bei der Vorhabenauswahl besonderer Wert auf Projekte von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gelegt.

4. Zuwendungsempfänger

Teilnahmeberechtigt sind:

- Unternehmen
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Beratungseinrichtungen
- Technologie- und innovationsorientierte Kompetenzzentren
- Verbände und Kammern
- Kommunen und öffentliche Einrichtungen

Kooperationen zwischen Unternehmen sowie Kooperationen von Unternehmen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie anderen Organisationen als Verbundprojekte sind möglich und ausdrücklich erwünscht. Einzelvorhaben sind ebenfalls grundsätzlich möglich.

¹ Definition „Experimentelle Entwicklung“ und „Industrielle Forschung“ siehe „Begriffsbestimmungen zur Richtlinie progres.nrw – Innovation“ unter www.leitmarktagentur.nrw/formularschrank



5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Das Projekt muss am Standort Nordrhein-Westfalen durchgeführt und hauptsächlich verwertet werden. Zuwendungsempfänger auch von außerhalb Nordrhein-Westfalens können im Einzelfall gefördert werden (bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des gesamten Verbundes), wenn sie als Partner einer wirksamen Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 Ziffer 90 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in einem Verbundvorhaben für die Durchführung und den Erfolg des Verbundvorhabens erforderlich sind.
- Im Rahmen der Projektskizzen soll dargelegt werden, wie die Projekte nach Ablauf einer Förderung ohne weitere öffentliche Hilfen finanziert und weitergeführt werden sollen. Entsprechende Erklärungen der Akteure sind beizufügen.
- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von grundlegenden Vorplanungen und Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie begründete Aussichten auf Verwertung und wirtschaftlichen Erfolg in der Zukunft haben und die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung erkennbar gesichert ist.
- Das jeweilige Vorhaben darf im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsgebers vorgestellt werden. Veröffentlicht werden der Titel, die Namen der Antragstellenden und eine Kurzbeschreibung des Projektes.
- Eine Zuwendungsvoraussetzung ist, dass sich aus den Fördervorhaben Produkte und Dienstleistungen ableiten lassen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern gewährleisten und diskriminierungsfrei von allen Gruppen der Gesellschaft gleichermaßen nutzbar sind. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz führt zur Abweisung des Projektvorschlags.
- Die Projektlaufzeit sollte 36 Monate nicht überschreiten.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Art, Umfang und Höhe der Förderung ergeben sich aus den anzuwendenden Richtlinien. Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung, in der Regel als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Im Rahmen des Wettbewerbs sollen Vorhaben vorwiegend nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen progres.nrw – Programmbereich Innovation (progres.nrw – Innovation) oder Folgerichtlinien gefördert werden. Im Einzelfall können Vorhaben auch nach den anderen unter Pkt. 9 genannten Richtlinien gefördert werden. Die EFRE-Rahmenrichtlinie² gilt stets übergeordnet.

Hierzu können nähere Informationen in einem persönlichen Beratungsgespräch mit der LeitmarktAgentur.NRW abgefragt werden.

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens ab. Grundlage für ihre Bemessung sind die AGVO sowie die KMU-Definition der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise die zusätzlich zur EFRE-Rahmenrichtlinie anzuwendende Förderrichtlinie.

Bezogen auf die förderfähigen Gesamtausgaben eines einzelnen Projektes beträgt der finanzielle Zuschuss aus EFRE- und Landesmitteln im Rahmen dieses Klimaschutzwettbewerbs

für kleine Unternehmen³

- höchstens 80 % für Verbundvorhaben der industriellen Forschung
- höchstens 70 % für Einzelvorhaben der industriellen Forschung
- höchstens 60 % für Verbundvorhaben der experimentellen Entwicklung
- höchstens 45 % für Einzelvorhaben der experimentellen Entwicklung

für mittlere Unternehmen³

- höchstens 75 % für Verbundvorhaben der industriellen Forschung
- höchstens 60 % für Einzelvorhaben der industriellen Forschung
- höchstens 50 % für Verbundvorhaben der experimentellen Entwicklung
- höchstens 35 % für Einzelvorhaben der experimentellen Entwicklung

für große Unternehmen³ und Hochschulen im wirtschaftlich tätigen Bereich

- höchstens 65 % für Verbundvorhaben der industriellen Forschung
- höchstens 50 % für Einzelvorhaben der industriellen Forschung
- höchstens 40 % für Verbundvorhaben der experimentellen Entwicklung
- höchstens 25 % für Einzelvorhaben der experimentellen Entwicklung.

² siehe www.leitmarktagentur.nrw/formularschrank

³ Gem. Anhang I (KMU-Definition) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO). Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsform der Antragsstellenden.



Hierbei handelt es sich um die Höchsthörsätze gemäß Anlage 1 zur oben genannten Förderrichtlinie progres.nrw – Innovation. Sollten AGVO oder weitere NRW-Richtlinien aufgrund der speziellen Art des Vorhabens nur niedrigere Hörsätze erlauben, so sind diese als Höchstgrenzen anzusetzen. Falls De-minimis-Beihilfen (s. Pkt. 9) zur Anwendung kommen, beträgt die Höchsthörderquote 90 %.

Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen, welche ein Projekt im nicht-wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich durchführen, beträgt der finanzielle Zuschuss aus EFRE- und Landesmitteln im Rahmen dieses Klimaschutzwettbewerbs

- höchstens 90 %

der förderfähigen Gesamtausgaben des einzelnen Projektes.

Für Kommunen, welche das Projekt im nicht-wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich durchführen, beträgt der finanzielle Zuschuss aus EFRE- und Landesmitteln im Rahmen dieses Klimaschutzwettbewerbs

- höchstens 80 %

der förderfähigen Gesamtausgaben des einzelnen Projektes.

Bei Vorhaben, die auch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gefördert werden, werden die daraus erzielten Einnahmen entsprechend den aktuellen förderrechtlichen Regelungen berücksichtigt. In diesen Fällen muss unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden, ob neben einer Förderung nach EEG oder KWKG noch eine Förderlücke besteht, die zulässigerweise aufgefüllt werden darf.

Ausgaben für Geräte und Anlagen (Investitionen), die der Durchführung des Vorhabens dienen, sind förderfähig, soweit und solange die Investitionen für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Investitionen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt grundsätzlich im Sinne der EU-Definition nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der betrieblichen Nutzungsdauer des Vorhabens als förderfähig.

Ausgaben für Komponenten, die in Prototypen unwiederbringlich verbaut werden, wobei der Prototyp selbst das Entwicklungsziel des Vorhabens ist, können in Höhe von deren geplanten Anschaffungsausgaben angesetzt werden. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

Bei Zuwendungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in deren nichtwirtschaftlicher Tätigkeit (Beihilfefreiheit) können Ausgaben für Geräte und Ausrüstungen in Höhe von deren geplanten Anschaffungsausgaben angesetzt werden. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen bzw. nicht wirtschaftlich nutzen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig, bestehend aus Projektskizze (erste Stufe) und ggf. anschließendem förmlichen Förderantrag (zweite Stufe). Nach einer Sitzung des fachkundigen, unabhängigen Gutachtergremiums werden ausgewählte Projekte zur Förderung vorgeschlagen und die dazugehörigen Projektbeteiligten zur förmlichen Antragstellung aufgefordert. Eingereichte Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Interessenten können sich im Rahmen des im Folgenden beschriebenen Antragsverfahrens bei der

LeitmarktAgentur.NRW
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger ETN
Technologiezentrum Jülich
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich

bewerben.

Ansprechpartner bei der LeitmarktAgentur.NRW für Rückfragen zum Wettbewerb sind:

Dr.-Ing. Manfred J. Wilms
Tel.: 02461 690 – 695
E-Mail: m.wilms@fz-juelich.de

Dr. Joachim Kutscher
Tel.: 02461 690 – 604
E-Mail: jo.kutscher@fz-juelich.de

Förderinteressierten, die das Einreichen einer Projektskizze erwägen, wird ausdrücklich empfohlen, sich von der LeitmarktAgentur.NRW in Jülich beraten zu lassen.



7.2 Projektskizzen

In der ersten Stufe sind zunächst Projektskizzen in zweifacher Ausfertigung und digital auf einer Datenträger-CD in deutscher Sprache einzureichen. Die Projektskizze muss den formellen Mantelbogen mit den Daten der Einreichenden und eine Vorhabenbeschreibung mit folgender Gliederung enthalten:

1. Titel des Projektes
2. Geplante Laufzeit
3. Angaben zum Antragstellenden/Verbundkoordinierenden
4. Kurzfassung und Ziele
5. Beabsichtigte klimawirksame Effekte (möglichst quantitativ)
6. Aktueller Stand von Wissenschaft und Technik
7. Arbeitsplan
8. Verwertung der Ergebnisse nach Vorhabenende in wirtschaftlicher und ggf. wissenschaftlich-technischer Hinsicht
9. Stellungnahmen zum Beitrag des Vorhabens zu den unter Pkt. 7.3 aufgeführten einzelnen Auswahlkriterien (konkret zu jedem der Kriterien)
10. Geschätzter gesamter Zeit- und Mittelaufwand (vorhabenbezogene Ausgaben) und beantragte Förderung
11. Kurze Information zu Qualifikation und Expertise des Skizzeneinreichers bzw. der Verbundpartner
12. Information darüber, ob der Vorhabenvorschlag oder eng verwandte Vorhaben in anderen Wettbewerben oder Förderprogrammen eingereicht wurden

Bei Verbundpartnern reicht der Koordinator eine gemeinsame Projektskizze mit einer Vorhabenbeschreibung im Umfang von maximal 15 DIN-A4-Seiten (Schriftgrad 11) ein. Bei Einzelvorhaben beträgt die maximale Seitenzahl der Vorhabenbeschreibung 10 DIN-A4-Seiten.

Darüber hinaus ist eine tabellarische Übersicht mit der „Abschätzung von Gesamtausgaben und Förderbedarf“, einzeln nach Verbundpartner erforderlich.

Es steht den Skizzeneinreichern frei, im Rahmen des vorgegebenen Umfangs weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Vorschlags von Bedeutung sind.

Die Vorlage einer förmlichen Kooperationsvereinbarung erfolgt in der zweiten Phase (formeller Antrag), jedoch sollen die Partner in der ersten Phase konkret darlegen, dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Direkte Auswirkungen hinsichtlich der Treibhausgaseinspareffekte des Projektes bzw. der Umsetzung der Ergebnisse in einem nächsten Schritt sind bei der Projektskizze möglichst quantitativ, im Falle eines positiven Gutachtervotums bei der formellen Antragstellung (zweite Phase) zwingend quantitativ anzugeben. Den Antragstellenden wird für die zweite Phase eine Berechnungshilfe zur Verfügung gestellt. Potenziale und weitere, langfristig zu erwartende, indirekte Effekte sollen möglichst quantitativ beschrieben werden.

7.3 Auswahlkriterien

Die eingegangenen Projektskizzen werden von der LeitmarktAgentur.NRW und einem unabhängigen Gutachtergremium nach folgenden Auswahlkriterien bewertet:

Maßnahmenspezifische Kriterien (90 %)

Beitrag des Vorhabens zur Treibhausgasminderung (20 %)
(möglichst quantitative Darlegung in t CO₂-Äquivalent/Jahr und qualitative Beschreibung des Potenzials)

Neuheitsgrad des Vorhabens gegenüber dem verbreiteten Stand der Technik – (Technologischer) Innovationsgehalt (15 %)
(qualitativ darzulegen)

Wirtschaftliches Anwendungs- bzw. Verwertungspotenzial und Potenzial für Folgeinvestitionen (10 %)
(qualitativ darzulegen)

Modellcharakter des Projektes sowie die Übertragbarkeit der Ergebnisse (15 %)
(qualitativ darzulegen)

Beitrag zur Sektorenkopplung (z.B. über PtX, KWK oder die Verknüpfung von dezentralen EE-Anlagen mit Speichern und variabler Nachfrage) für einen intelligenten, effizienten und flexiblen Netzbetrieb (technisch und/oder betriebswirtschaftlich) (20 %)
(qualitativ darzulegen)

Beitrag zur Stärkung der systemdienlichen Integration von Erneuerbaren Energien in die Netze (technisch und/oder betriebswirtschaftlich) (10 %)
(qualitativ darzulegen)

Beitrag zu den Querschnittszielen (10 %)

Nachhaltige Entwicklung des Vorhabens unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten (5 %)
(qualitativ darzulegen)

Gleichstellung von Frauen und Männern und Beitrag zur Nichtdiskriminierung einzelner Gruppen (5 %)
(qualitativ darzulegen)



7.4 Gutachtergremium

Die eingegangenen Projektskizzen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Ein unabhängiges Gutachtergremium bewertet die Wettbewerbsbeiträge (Projektskizzen) gemeinsam auf Basis eines standardisierten Verfahrens, in welchem festgestellt wird, ob und in welchem Maße die Wettbewerbsbeiträge die oben genannten Kriterien erfüllen. Auf diese Weise können die Wettbewerbsbeiträge in ein Ranking eingeordnet werden, auf dessen Basis das unabhängige Gutachtergremium eine Auswahl förderwürdiger Projekte für das formelle Antragsverfahren vorschlägt.

Wettbewerbsbeiträge, die aufgrund dieses standardisierten Auswahlverfahrens die Bewertungskriterien nicht in ausreichendem Maße erfüllen, werden nicht für das formelle Antragsverfahren vorgeschlagen und von der Leitmarkt-Agentur.NRW über die Ablehnungsgründe informiert. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich im Anschluss daran von der LeitmarktAgentur.NRW für mögliche folgende Einreichrunden und Wettbewerbe beraten zu lassen.

Das Gutachtergremium besteht aus:

Vorsitz:

- Prof. Dr. Gert Brunekreeft, Jacobs University Bremen

Mitglieder:

- Dr.-Ing. Kurt Rohrig, Fraunhofer IWES, Kassel
- Prof. Dr. Michael Sterner, OTH Regensburg
- Prof. Dr. Martin Wietschel, Fraunhofer ISI, Karlsruhe
- Dr. Martin Pehnt, IFEU, Heidelberg
- Dr. Maren Petersen, BDEW, Berlin
- Dr. Dietrich Schmidt, Fraunhofer IBP, Kassel

Die Zusammensetzung des Gutachtergremiums kann – wenn erforderlich – geändert werden. Änderungen werden unter www.leitmarktagentur.nrw.de bekannt gegeben.

Die Skizzeneinreicher werden von der LeitmarktAgentur.NRW über das Ergebnis der Bewertung und über eine mögliche Aufforderung zur formellen Antragstellung ggf. mit Hinweisen und Auflagen schriftlich informiert. Die Partner eines Verbundprojektes werden über den Koordinator informiert. Aus der Vorlage einer Projektskizze und Aufforderung zur Antragstellung kann kein Rechtsanspruch auf spätere Förderung abgeleitet werden.

7.5 Vorlage förmlicher Förderanträge, Entscheidungs- und Bewilligungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden durch die Interessenten bei positiv bewerteter Projektskizze förmliche Anträge entsprechend der von der LeitmarktAgentur.NRW schriftlich gegebenen Hinweise (z. B. Art des Antragsformulars) und ggf. in einer Antragsberatung gegebenen weiteren Hinweise bei der

LeitmarktAgentur.NRW
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger ETN
Technologiezentrum Jülich
Karl-Heinz-Beckurts-Str.13
52428 Jülich

vorgelegt. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Über den jeweiligen Antrag wird durch die LeitmarktAgentur.NRW nach abschließender fachlicher und verwaltungsrechtlicher Prüfung entschieden.

Bewilligende Stelle ist ebenfalls die LeitmarktAgentur.NRW.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die den zur Anwendung kommenden Richtlinien zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften (insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)) sowie die EFRE Rahmenrichtlinie).



8. Zeitplanung und Fristen

- Veröffentlichung des Projektaufrufs: 06.02.2017
- Mit Veröffentlichung dieses Aufrufs beginnt die Bewerbungsphase.
- Termine für Informationsveranstaltungen zum Wettbewerb können auf www.leitmarktagentur.nrw entnommen werden.
- Einreichfrist von Projektskizzen ist der 07.06.2017 um 16:00 Uhr.
- Über die Einreichfrist von Anträgen informiert der Projektträger mit der Aufforderung zur Antragstellung.
- Die Auswahlrunde durch das Gutachtergremium findet voraussichtlich im Herbst 2017 statt. Eine Aufforderung zur Antragstellung erfolgt bei positiv bewerteter Projektskizze im Anschluss.

Spätestens 6 Monate nach Aufforderung zur Antragstellung erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums und damit auch die Antragsberechtigung.

9. Fördergrundlagen

Rechtsgrundlagen sind u.a.:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl. d. Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBI. NRW. S. 1254/ SMBI. NRW. 631),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S.1), (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO))
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfen).

Die Förderungen sollen durch Zuwendungen mit Mitteln des Operationellen Programms EFRE NRW 2014 – 2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und fallabhängig durch ergänzende Landesmittel nach folgenden Förderrichtlinien erfolgen:

- Übergeordnet gilt in jedem Förderfall die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen progres.nrw – Programmbereich Innovation (progres.nrw – Innovation) oder Folgerichtlinien
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FEI-Richtlinie)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Ressourceneffizienz-Programm des Landes Nordrhein-Westfalen oder Folgerichtlinien

Für alle Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit der Bestandskraft eines Bewilligungsbescheides. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Basis der hier genannten Förderrichtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung.

Akteurinnen und Akteure erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art. 115 (2), Anhang XII VO (EU) 1303/2013 einverstanden. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen der vorgenannten Förderrichtlinien oder ihrer Nachfolgeregelungen erteilt.

Die Förderrichtlinien, Vorschriften, Skizzen- und Antragsformulare sind unter www.leitmarktagentur.nrw abrufbar.

Düsseldorf, den 06.02.2017

**Impressum**

LeitmarktAgentur.NRW
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger ETN

Kontaktadresse

LeitmarktAgentur.NRW
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger ETN
Technologiezentrum Jülich
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich

Bildnachweise

Titelbild: aligator kommunikation GmbH
Portrait Remmel: „Florian Sander/MKULNV

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf
www.umwelt.nrw.de